

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 17.10.2007

Aktenzeichen: 09/07/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Berufung des

Bezirks Mittelfranken

- Berufungsführer –

**gegen das Urteil des SGdB Mittelfranken Az. 10/07 vom 06.09.2007 betreffend die
Aufhebung der Umstellung der eingereichten Vereinsrangliste des**

1. FC Markt Berolzheim-Meinheim

- Verfahrensbeteiligter –

**für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 durch den Mannschaftssportausschuss
Mittelfranken.**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 17.10.2007

durch
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Berufung wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

...

Sachverhalt

Der Mannschaftssportausschuss (MaSpA) des Bezirkes Mittelfranken zog für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 für den Spieler an Position 5 in die 1. Herrenmannschaft des Verfahrensbeteiligten einen weiteren Stammspieler nach. Eine Anmerkung des Einspruchsführers bzgl. dieses Sachverhaltes hat zur Genehmigung am 12.07.2007 nicht vorgelegen.

Gegen diese Genehmigung mit Umstellungen legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 16.07.2007 Protest beim BV Mittelfranken ein. Dieser leitete das Schreiben am 17.07.2007 an den zuständigen BFW Mannschaftssport weiter. Zur Begründung wurde angeführt, dass der betreffende Spieler zur Rückrunde 2006/2007 noch bei einem anderen Verein gespielt habe. Er war zeitweise verletzt und habe dort mehr als 3 Spiele absolviert, wenn auch nicht in der Mannschaft, in der er aufgestellt war, was allerdings nicht bemerkt wurde. Der Einspruchsführer habe daher die Notwendigkeit zur Abgabe einer Begründung nicht erkannt. Er führt weiter zu G 15 Wettspielordnung (WO) und zur Situation im Verein aus. Der BFW Mannschaftssport wies den Protest mit Schreiben vom 19.07.2007 zurück. Gegen diese Protestentscheidung legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 21.07.2007 Einspruch beim Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken ein.

Neben den wieder angeführten Begründungen aus dem Protestschreiben schildert er insbesondere den Ablauf der Entscheidungen und stellt etwas ausführlicher seine Rechtsauffassung zu G 15 WO dar, wobei er speziell auf die Formulierung „seine Mannschaft“ abstellt, die laut seiner Auffassung nicht eindeutig definiert wäre und im vorliegenden Fall die Mannschaft, in der der Spieler gespielt hat, „seine“ Mannschaft sei.

Ebenfalls am 24.07.2007 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt sowie dem BV Mittelfranken und dem BFW Mannschaftssport Mittelfranken die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 26.07.2007 führte der Bezirksvorsitzende des Bezirkes Mittelfranken aus, wie das Gremium im Kreis zu dieser Ranglistenänderung kam. Der Spieler habe zur vergangenen Rückrunde keinen Einsatz in „seiner“ Mannschaft aufweisen können.

Er führte weiter aus, dass dies auch genau so bei der Ranglistengenehmigung gehandhabt wurde und wenn die zum Einspruch abgegebene Begründung vorgelegen hätte, die Rangliste wie eingereicht genehmigt worden wäre.

Mit Urteil vom 06.09.2007 gab das SGdB Mittelfranken dem Einspruch des Verfahrensbeteiligten statt. Das SGdB Mittelfranken begründete sein Urteil mit dem Sinn und Zweck der Regelung in G 15 WO, der darin besteht keine so genannte „Strohmann“ in der Rangliste zu haben, um einer unteren Mannschaft einen Vorteil zu verschaffen. Dass der Spieler keinen Einsatz in der Mannschaft, in der er als Stammspieler aufgestellt war, hatte, war für die Entscheidung des Gerichts rechtlich unerheblich.

Gegen das Urteil des SGdB Mittelfranken legte der (BV) Bezirksvorsitzende Mittelfranken am 07.09.2007 Berufung beim Vorsitzenden des SGdV ein. Begründet wurde die Berufung damit, dass sich G 15 WO zweifelsfrei auf die Mannschaft, in die der Spieler entsprechend der genehmigten Rangliste eingereiht ist bezieht. Jede andere Auslegung stellt einen Verstoß gegen die WO dar. Die Gültigkeit von G15 WO auch bei Vereinswechsel wurde erst vor einiger Zeit vom Sportausschuss des BTTV präzisiert.

Am 10.09.2007 eröffnete das SGdV das Berufungsverfahren und verzichtete von Amts wegen nach §9 Abs. 4 RVStO auf die Bestellung von Beisitzern, da es sich um eine Angelegenheit im Spielverkehr auf Bezirksebene handelt. Es gab allen Beteiligten die Möglichkeit bis zum 23. September eine Stellungnahme abzugeben. Vom zuständigen Fachwart Mannschaftssport wurde am 10. September das Protokoll der Sitzung des MaSpA Mittelfranken, auf dem die Rangliste umgestellt wurde eingefordert. Das Protokoll wurde dem SGdV übermittelt. Auf weitere Stellungnahmen wurde seitens des Berufungsführers verzichtet.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist in der Sache unbegründet.

Das SGdV folgt der Rechtsauffassung der SGdB Mittelfranken, das der Sinn und Zweck in G 15 WO darin besteht keine Mannschaften zu haben die aus weniger als sechs echten Stammspielern besteht. Es soll verhindert werden, dass durch den Einsatz sogenannter „Strohänner“ sich eine untere Mannschaft einen Vorteil erschleicht. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der betreffende Spieler ein echter Stammspieler ist. Dass mit „seine Mannschaft“ die Mannschaft bezeichnet ist, in der der betreffende Spieler als Stammspieler eingereiht ist, ist weder für das SGdV noch für das SGdB Mittelfranken strittig. Im vorliegenden Fall, sowie auch bei anderen Konstellationen kann aber das beharren auf dieser Präzisierung den Sinn der Regel ad absurdum führen. Zum Beispiel wenn ein Spieler als „Stammersatz“ für einen verletzten Spieler nur in einer höheren Mannschaft spielt, und in seiner Mannschaft zuwenig Einsätze hat. Ein ärztliches Attest für den verletzten Spieler verhindert ein Nachrücken eines Spielers in die höhere Mannschaft. Für die niedrigere Mannschaft wird ein weiterer Stammspieler nachgezogen, da ein Spieler ja nicht genügend Einsätze in seiner Mannschaft hat. Kann der verletzte Spieler dann wieder spielen wird faktisch ein Spieler gesperrt, der am wenigsten zu diesem Umstand beigetragen hat. Aus gutem Grund ist G 15 WO eine „Kann-Bestimmung“. Das genehmigende Gremium hat auch nicht Aufgrund der Gleichbehandlung aller Vereine diese Kann-Bestimmung als eine Muss-Bestimmung auszulegen. Vielmehr handelt es sich um jeweilige Einzelfälle die im Sinne des Sports entschieden werden müssen. Der Satz G 15 WO gibt dem Gremium die rechtliche Grundlage einen offensichtlichen Missbrauch durch die Vereine zu verhindern. Liegt dieser Missbrauch nicht vor muss G 15 WO auch nicht angewandt werden.

Diese Meinung vertrat der Berufungsführer auch in der Vorinstanz, als er in seiner Stellungnahme davon ausging, dass die Rangliste ohne Umstellung genehmigt worden wäre, hätte der Verein eine Begründung abgegeben. Die Begründung der Berufung, dass mit „seine Mannschaft“ nur die Mannschaft gemeint sein kann in der ein Spieler laut Vereinsrangliste als Stammspieler aufgeführt ist, war in der Vorinstanz unstrittig. Deshalb erschließt sich dem Gericht auch der Sinn und Zweck der Berufung nicht. Das Urteil der Vorinstanz entspricht am Ende der sportlichen Einschätzung des Berufungsführers. Ebenso wurde seine Rechtsauffassung der Bezeichnung „seiner Mannschaft“ durch die Vorinstanz bestätigt.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 3 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Revision wegen angeblicher Verfahrensmängel oder wegen Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des BTTV bei der Urteilsbildung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 75,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender